

Als Organe kommen in Frage die Mitgliederversammlung, in der jeder Verband mindestens eine Stimme hat. Ausnahmsweise können auch Firmen als solche teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht. Die Kompetenz umfaßt insbesondere die Festsetzung der Beiträge. Der Ausschuß bestimmt die Stellung der Vereinigung in allen wichtigen Fragen, vor allem bezüglich der Sozialpolitik und kollektiver Vereinbarungen. Ihm und dem Vorstand gemeinsam liegt die Kommissionseinsetzung ob. Er allein vertritt die Vereinigung in allen Rechten und Verbindlichkeiten. Seine Zusammensetzung ändert sich infolge dreijährlicher periodischer Wahl. Seine Hauptaufgabe ist die Geschäftsführung (Satzung §§ 8—10).

Während sich das Augenmerk der Vereinigung nach außen auf die Schutztätigkeit gegenüber den Mitgliedern zu richten hat, geht es nach innen auf eine vernünftige Gruppenbildung (§ 14). Das Verhältnis der Spitze zu den Verbänden ist wesentlich anders gestaltet, als bei den Arbeitnehmern. Soweit es den Satzungen nicht konträr zuwiderläuft, ist absolute Selbständigkeit der Verbände gegeben. Die Ursache ist der nach oben strebende Aufbau der Organisation, im Gegensatz zu der Richtung bei den Arbeiterspitzenorganisationen. Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen beiden Richtungen ist die Tatsache, daß wir hier meistens auf rechtsfähige Vereine stoßen. Die Vereinigungsmitglieder sind daher viel leichter zur Innehaltung ihrer Verpflichtungen vor Gericht zu ziehen, aber mit der Durchsetzbarkeit, der Vollstreckung des Urteils ist es deshalb nicht besser bestellt als auf der Gegenseite. Das letzte Mittel gegen einen widerspenstigen Verband ist wieder der Ausschluß (§ 4 Abs. 5). Daneben stehen für den Verband der friedliche Weg des Austritts (ib. Abs. 4) und für die Vereinigung die Möglichkeit der Auflösung (§ 15).

Von den Ortsvereinen der Arbeitgeber ist nichts Besonderes zu sagen, jedes Einzelmitglied hat das Interesse, von den ihm zustehenden Rechten möglichst wenig aus der Hand zu geben oder zu delegieren.

Wir sind damit am Ende unserer Ausführungen. Die verschiedenen Abstufungen im Aufbau der beiderseitigen Organisationen sind hervorgehoben, die grundlegenden Unterschiede angedeutet und ihre Ursachen erwähnt worden. Es war im Rahmen dieses Referates nicht möglich, die auftauchenden Fragen alle zu erwähnen, geschweige denn weiter als geschehen zu verfolgen. Dies zu tun und die Ergebnisse in feste wissenschaftliche Formeln zu bringen, muß der weiteren Durchforschung des nicht gerade reichhaltigen Materials überlassen bleiben.

## Wesen und Inhalt des geltenden Koalitionsrechts<sup>1)</sup>.

Von Dr. ALFRED JACUSIEL-Berlin.

Die folgende Darstellung soll zeigen, wie das Koalitionsrecht im geltenden Recht ausgestaltet ist. Es ist deshalb zunächst das rechtliche Wesen der Koalitionsfreiheit, sodann ihr Inhalt zu untersuchen.

### I.

Die Koalitionsfreiheit, d. h. die Freiheit, sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinigen, ist zunächst eine Seite der natürlichen Betätigungsmöglichkeit des Menschen. In diesem Sinne bedeutet Koalitionsfreiheit die physische Möglichkeit sich zu koalieren. Diese natürliche Freiheit hat mit Recht nichts zu tun; sie steht außerhalb des Rechts und ist daher

<sup>1)</sup> Literatur: GROH: Koalitionsrecht. 1923. — SINZHEIMER: Grundzüge des Arbeitsrechts. 1921, S. 43. — BÜHLER: Arbeitsrecht. 23, S. 562. — GIESE: Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 23, S. 219. — LANDMANN: Dtsch. Juristenzeitung. 1908, S. 265. — BÜHLER: Die subjektiven öffentlichen Rechte. 1914. — GIESE: Grundrechte. 1905. — JELLINEK: Allgemeine Staatslehre. 1922, S. 419. — Kommentar zu Art. 159 Reichsverfassung.